



Checkliste für Antragsunterlagen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Die folgende Zusammenstellung zeigt auf, welche Unterlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Regelfall erforderlich sind. Je nach Vorhaben können im Einzelfall weitere Unterlagen notwendig werden oder es können bestimmte Unterlagen entbehrlich sein. Die Genehmigungsbehörde bestimmt den konkreten Umfang der Unterlagen ggf. im Rahmen eines Beratungsgesprächs. Soweit einschlägig sind zudem die Anhänge 1 - 4 zu beachten.

Anhang 1: Hinweise für die Antragstellung

Anhang 2: Immissionsschutzfachliche Gutachten

Anhang 3: Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) bei VAWS-Anlagen

Anhang 4: Prüfkatalog zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall
 (UVP-Voruntersuchung)

1.	Allgemeine Angaben
1.1	Name und Anschrift des Antragstellers und des Betreibers der Anlage sowie des beauftragten Ingenieurbüros (ggf. Vollmacht) - Ansprechpartner für Rückfragen (mit Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse)
1.2	Angabe des Standorts der Anlage mit Anschrift und Flurnummer / Gemarkung - Eigentümer des Anlagengrundstücks mit Adresse
1.3	Antragsgegenstand
1.3.1	Angaben über Art und Umfang der beantragten Anlage mit Kurzdarstellung
1.3.2	Bei Änderungsverfahren: - Benennung des konkreten Gegenstands der Änderung, - Beschreibung der bisherigen genehmigungsrechtlichen Situation, - ggf. Antrag auf Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen (§ 16 Abs. 2 BImSchG) mit Begründung.
1.3.3	Ggf. Antrag auf Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) mit - Antragsgegenstand (konkrete Maßnahmen benennen), - Darlegung des berechtigten Interesses des Antragstellers an der Teilgenehmigung.
1.3.4	Ggf. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) mit - Antragsgegenstand (konkrete Maßnahmen benennen), - Darlegung des öffentlichen Interesses oder des berechtigten Interesses des Antragstellers am vorzeitigen Beginn, - Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.
1.3.5	Ggf. Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG für Vorbehalt nachträglicher Auflagen. <u>Hinweis:</u> Kann im Einzelfall Genehmigungsvoraussetzung sein (vgl. z.B. Nr. 11.2.1).
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV bei Verfahren mit öffentlicher Auslegung der Unterlagen als eigenständiges Papier im Anhang zum Erläuterungsbericht: - Allgemein verständlicher Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen. - Bei UVP-pflichtigen Vorhaben: Zusätzlich Angaben gemäß Nr. 14.2 der Checkliste. <u>Hinweis:</u> Die Anzahl der Mehrfertigungen für Dritte gemäß § 10 Abs. 2 der 9. BImSchV bestimmt die Behörde.

1.5	Umweltmanagementsystem
1.5.1	Ggf. Nachweis darüber, ob und seit wann die Anlage - Teil eines eingetragenen Standorts eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung registrierten Unternehmens ist, - in ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem insb. nach EN ISO 14001 (Ausgabe November 2009) einbezogen ist.
1.5.2	Darlegung der Eignung der Betriebsorganisation hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte, <u>soweit</u> ein Nachweis gemäß Nr. 1.5.1 nicht vorliegt, insb. zu folgenden Punkten: - Organisationsstruktur und Verantwortlichkeiten (Aufbauorganisation), - Festlegungen hinsichtlich der Verfahrensabläufe (Ablauforganisation), - Organisation von Instandhaltung, Eigenüberwachung und Abhilfemaßnahmen bei der Überschreitung von Grenzwerte sowie bei Störungen, - Dokumentation umweltrelevanter Sachverhalte.
1.6	Nachprüfbare Berechnung der Investitionskosten unter gesonderter Ausweisung der Baukosten Hinweis: Investitionskosten sind die <u>gesamten</u> Kosten (inkl. Umsatzsteuer), die für die Verwirklichung des geplanten Vorhabens ortsüblich erforderlich sind (inkl. Kosten für den Erwerb des unbebauten Grundstücks, Kosten für die Erdaushubarbeiten, Gründungskosten, Kosten für die bauliche Anlage, Kosten für die technischen Anlagen, Entwicklungs- und Planungskosten, ggf. die voraussichtlichen Kosten für eine abschließende Rekultivierung der Anlage) - Bei Änderungsverfahren: Kosten der Änderung
1.7	Zeitpunkt des geplanten Baubeginns und der geplanten Inbetriebnahme
1.8	Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen, ggf. mit besonderer Kennzeichnung der Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.
2.	Umgebung und Standort der Anlage
2.1	Allgemeine Beschreibung der Umgebung des Standorts.
2.2	Allgemeine Beschreibung des Anlagenstandorts, insb. dessen Beschaffenheit (z.B. Waldfläche, landwirtschaftliche Fläche, Kiesfläche, industrielle Nutzung) - mit Angaben zum Bedarf an Grund und Boden, - mit Übersicht der wichtigsten vom Antragsteller ggf. geprüften Alternativen zur Standortwahl mit Angabe der Auswahlgründe.
2.3	Aktueller Übersichtsplan M 1:25.000 (Auszug aus topographischer Karte) mit Nordpfeil - Umgebung in einem Radius von mindestens 5 km, - Kennzeichnung des Standorts der Anlage, - Eintrag des Beurteilungsgebietes nach TA Luft (als Kreis um den Emissionsschwerpunkt der Anlage), - Kennzeichnung der Gemeindegrenzen innerhalb des Beurteilungsgebietes.
2.4	Aktueller Übersichtsplan M 1:5.000 (Auszug aus topographischer Karte) mit Nordpfeil - Umgebung in einem Radius von mindestens 1 km, - Kennzeichnung des Standorts der Anlage, - Hauptan- und -abfahrtswege für den Werksverkehr mit Straßenbezeichnungen, - bei Bedarf Höhenschnitt des Geländes in der Umgebung um die Anlage.
2.5	Aktueller Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Datum des Inkrafttretens und Kennzeichnung der Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage, für die Bebauungspläne vorhanden sind oder aufgestellt werden.
2.6	Aktuelle Kopien der erforderlichen Bebauungspläne mit Datum des Inkrafttretens sowie Festsetzungen und Begründungen (insb. für Standort: Festsetzungen der zulässigen baulichen Nutzungen; immissionsschutzrechtlich bedeutsame Festsetzungen wie z.B. Immissionsorte, Immissionsrichtwertanteile nach TA Lärm).
2.7	Aktuelle Luftbilder mit Nordpfeil und Maßstab (möglichst M 1:25.000 und M 1:5.000).
2.8	Aktueller Auszug aus dem Katasterwerk (Flurkarte) im Maßstab 1:1.000 mit Nordpfeil - Kennzeichnung des Betriebsgeländes, - Darstellung der benachbarten Grundstücke im Umgriff von mindestens 100 m um das Betriebsgelände. Hinweis: Der Auszug muss von der katasterführenden Behörde (Art. 12 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes - VermKatG) beglaubigt oder durch ein automatisiertes Abrufverfahren gemäß Art. 11 Abs. 2 VermKatG zum

	Zwecke der Bauvorlage abgerufen worden sein.
3.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
3.1	Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung mit allen betroffenen Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen, Beschreibung von Schnittstellen (z.B. öffentliches Gas-/Fernwärmenetz; im selben Gebäude befindliche, aber nicht zur genehmigungsbedürftigen Anlage gehörige Einrichtungen). - Bei Änderungsvorhaben: Beschreibung des Änderungsumfanges und der Abgrenzung zum bestehenden, von der Änderung unbeeinflussten Betrieb (Schnittstellen).
3.2	Detaillierte Baubeschreibung (Material, Wanddicke, Dachaufbau, Öffnungen etc.) und Beschreibung der Nutzung der einzelnen Räume - Bei Änderungsvorhaben: Beschreibung des Änderungsumfanges und der Abgrenzung zum bestehenden, von der Änderung unbeeinflussten Betrieb (Schnittstellen).
3.3	Übersicht aller relevanten Anlagenparameter, ggf. mit Darstellung von Änderungen
3.3.1	Maximale Anlagenleistung (entsprechend der Leistungsbezeichnungen in der 4. BImSchV), Betriebszeiten der Anlage.
3.3.2	Technische Verfahrensparameter (z.B. Druck, Temperatur).
3.3.3	Art, Menge und Beschaffenheit aller Einsatzstoffe (bei Abfallentsorgungsanlagen auch <u>eingesetzte</u> Abfälle mit AVV-Schlüssel), Zwischen-, Neben- und Endprodukte. - Ggf. Beifügung von Unterlagen zur Stoffeigenschaft (Sicherheitsdatenblätter etc.). - Bei Abfallverbrennungsanlagen / Abfallmitverbrennungsanlagen (17. BImSchV): Kleinste und größte Massenströme (als stündliche Einsatzmengen), kleinste und größte Heizwerte sowie die größten Gehalte an Schadstoffen (insb. PCB, PCP, Chlor, Fluor, Schwefel, Schwermetalle) der eingesetzten Abfälle bzw. Stoffe.
3.3.4	Maximale Lagermengen (in t) und Lagerbedingungen, Behältergrößen (in m ³).
3.3.5	Technische Angaben (insb. Fabrikat, Typ, Abmessungen, Leistung, Volumenstrom, Drehzahl, Pressung, Geschwindigkeit) zu den einzelnen Geräten und Maschinen (z.B. Pumpen, Kompressoren, Ventilen, Abfüllvorrichtungen, Elektromotoren, Kühler, Brenner, Mühlen).
3.4	Bei Anlagen für den Einsatz von Stoffen nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte): Angaben gemäß den gesetzlichen Vorschriften insb. zu eingesetzten Materialien und deren Kategorie, zu Transport, Lagerung, Verarbeitung, Verwendung, Beseitigung, Hygienemaßnahmen, Eigenkontrollen, Inverkehrbringen etc.
3.5	Übersicht der wichtigsten vom Antragsteller ggf. geprüften Alternativen zur Anlage und zum Anlagenbetrieb mit Angabe der Auswahlgründe.
3.6	Maschinenaufstellungspläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Dachaufsichten) im Maßstab 1 : 100 einschließlich im Freien stehender Geräte und verlegter Leitungen. - Bei Änderungsvorhaben: Kennzeichnung der Änderung und der von der Änderung betroffenen Teile.
3.7	Fließbilder und Verfahrensschemata der Anlage mit - allen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen, - allen Stoffströmen, - allen relevanten Emissionsquellen (insb. Luft verunreinigende Stoffe, Geräusche, Erschütterungen und Licht) sowie den Anfallstellen für Abfälle und Abwässer. - Darstellung der Abgrenzung zu externen Anlagen (Schnittstellen), z.B. bei Rohrleitungen, die das Betriebsgelände überschreiten. - Bei Änderungsvorhaben: Kennzeichnung der Änderung und der von der Änderung betroffenen Teile mit Schnittstellendarstellung.
4.	Luftreinhaltung
4.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (z.B. geschlossene Bauweise).
4.2	Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle (z.B. Kamin, Kühlturm, Geruchsquellen, diffuse Emissionen): - Angaben über Art, Lage, Abmessungen der Emissionsquellen (Kamine: vgl. Nr. 4.4), - Art und Ausmaß der Emissionen: je nach Vorhaben ggf. nach TA Luft, 13. und 17. BImSchV, jeweils mit Angabe der Schadstoffkonzentrationen (mg/m ³ _n) und Schad-

	<p>stoffmassenströme (kg/h) im Rohgas und im Reingas bei maximaler Betriebsauslastung,</p> <p>- Angaben zur räumlichen und zeitlichen Verteilung der Emissionen.</p>
4.3	<p>Vorgesehene Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe, insb. Beschreibung von Abgasreinigungseinrichtungen (z.B. Staubabscheider, Wäscher) einschließlich Übersicht mit den technischen Kenndaten (z.B. Abscheidegrad).</p> <p>- Bei Abfallverbrennungsanlagen / Abfallmitverbrennungsanlagen (17. BImSchV): Maßnahmen, wie ein möglichst weitgehender Ausbrand erreicht wird (Maßnahmen für die Abfallzuführung und den Brennereinbau) und wie die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV eingehalten werden.</p>
4.4	<p>Angaben zur Abgaserfassung und Abgasableitung einschließlich Austrittsbedingungen der Emissionen (insb. Kaminhöhe, Kamindurchmesser, Abgastemperatur und -geschwindigkeit an der Kaminmündung, Abgasmengen (m^3_n/h) im Normzustand).</p>
4.5	<p>Vorgesehene Maßnahmen zur Messung und Überwachung der Emissionen: Insb. Angaben zur Messung und ggf. Aufzeichnung der Emissionen und zur Überwachung der Wirksamkeit von Abgasreinigungseinrichtungen sowie zum Zugang und zur Erreichbarkeit der Messstellen.</p>
4.6	<p>Betrachtung der Immissionen der Anlage, soweit im Rahmen des Gutachtens nach Nr. 1 des Anhangs 2 zu dieser Checkliste erforderlich.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die ggf. erforderliche Immissionsprognose im Rahmen des Gutachtens ist notwendiger Bestandteil der Antragsunterlagen.</p> <p><u>Sonderfall:</u></p> <p>Soweit bereits aufgrund der Vorbelastung Anhaltspunkte dafür bestehen, dass im Beurteilungsgebiet (Nr. 4.6.2.5 TA Luft) des geplanten Vorhabens Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit durch die Gesamtbelastung überschritten werden (insb. bei Gebiet im Beurteilungsgebiet, für das ein <u>Luftreinhalteplan</u> aufgestellt ist, soweit danach auch im Beurteilungsgebiet Überschreitungen vorliegen bzw. zu erwarten sind), ist insb. gemäß Nr. 4.2.2 TA Luft darzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ob die Kenngrößen für die Zusatzbelastung durch die Emissionen der geplanten Anlage 3% des Immissions-Jahreswertes nicht überschreiten und - welche Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insb. solche, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchgeführt werden.
4.7	<p>Bei Anlagen i. S. d. § 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG): Die Freisetzung von Treibhausgasen bedarf einer Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG (zuständig: Bayerisches Landesamt für Umwelt). Es ist ggf. darauf hinzuweisen, dass diese dort gesondert beantragt wird.</p>
5.	<p>Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder</p>
5.1	<p>Angaben zu den Lärm-Emissionen jeder relevanten Emissionsquelle (alle Lärm emittierenden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen und Fahrzeuge gemäß Nr. 5.2.1):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben über Art und Abmessung der Lärmquellen sowie über deren Lage einschließlich Bezeichnung in einem Plan, - Ausmaß der Emissionen: Schallleistungspegel (ggf. in Frequenzbändern) oder Schalldruckpegel in dB(A), jeweils bei den emissionsstärksten Betriebsbedingungen, - Aussagen zu Geräuschcharakteristika wie Impulshaltigkeit, Niederfrequenz, Ton- und Informationshaltigkeit, - Angaben zur räumlichen Verteilung der Emissionen.
5.2	<p>Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen</p>
5.2.1	<p>Angaben zu betriebsbedingten Verkehrsgeräuschen auf dem Betriebsgelände sowie bei Ein- und Ausfahrt (zu berücksichtigen unter Nr. 5.1):</p> <p>Insb. Art, Wege und Umfang des Werks-, Liefer-, Kunden- und Personalverkehrs sowie von Verladearbeiten im Freien, unterschieden nach Tag-, Nacht- und Ruhezeiten.</p>
5.2.2	<p>Angaben zum An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen im Abstand von bis zu 500 m zum Betriebsgelände:</p> <p>Darstellung, inwieweit Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt, insb. Umfang</p>

	des An- und Abfahrtsverkehrs und der bereits vorhandenen Verkehrsbelastung auf den Zufahrtsstraßen (ggf. Bahntrassen).
5.3	Zeitliches Auftreten der Lärm-Emissionen: Betriebszeiten der Anlage bzw. von Anlagenteilen tags, nachts (ggf. mit Angabe der lautesten Nachtstunde) und während der Ruhezeiten (vgl. Nrn. 6.4 und 6.5 TA Lärm), Anlieferzeiten, ggf. Angabe von Sonderereignissen (z.B. Kesselfreiblasen).
5.4	Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen: Insb. Kapseln, Schalldämpfer, Abschirmungen (mit Grundriss und Höhenschnitten), Umbauungen (mit Bauzeichnung) und ihre Wirkungen (Bauschalldämmmaße, Einfü- gungsdämmmaße etc.).
5.5	Teilbeurteilungspegel des Vorhabens am jeweils maßgeblichen Immissionsort nach Nr. 2.3 und A.1.3 TA Lärm.
5.6	Berichte über Messungen, insb. zur Vorbelastung und zu den Fremdgeräuschen nach Nr. 2.4 und A.3 TA Lärm, sofern ihre Ergebnisse zum Vollzug insb. der Nr. 3.2.1 TA Lärm erforderlich sind.
5.7	Schalltechnische Aussage zum Vorhaben mit Vergleich der Geräuschsituation vor und nach Inbetriebnahme des Vorhabens.
5.8	Soweit zutreffend, ggf. Angaben zu den Emissionen einschließlich zeitlichem Auftre- ten, zu den Immissionen am jeweils maßgeblichen Immissionsort sowie zu den vorge- sehenen Schutzmaßnahmen zu den folgenden Punkten:
5.8.1	Erschütterungen
5.8.2	Licht
5.8.3	Elektromagnetische Felder: - Bei Vorliegen von Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen i.S.d. § 1 Abs. 2 der 26. BImSchV sind Aussagen zur Einhaltung der Anforderungen, insb. der Grenzwerte der 26. BImSchV, zu treffen. - Bei Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen sind dabei auch Aussagen zur Einhal- tung der Minimierungsanforderungen des § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der 26. BImSchVVwV zu treffen.
6.	Anlagensicherheit
6.1	Allgemeine Anlagensicherheit
6.1.1	Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft, die All- gemeinheit und die Arbeitnehmer (z.B. Freisetzungen oder Reaktionen von Stoffen).
6.1.2	Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden (Ver- hinderung) und abwehrenden (Begrenzung) Schutz gegen Betriebsstörungen (z.B. Warn- und Alarmeinrichtungen, Ex-Zonenplan, Betriebsanweisungen, Maßnah- men gegen Eingriffe Unbefugter; Brandschutzmaßnahmen, ggf. Verweis möglich, so- weit bereits im Brandschutznachweis nach Nr. 10.4 enthalten). <u>Hinweis:</u> Es empfiehlt sich eine tabellarische Übersicht mit den Spalten „mögliche Betriebsstörungen“, „Ursachen“, „vorbeugende Maßnahmen“, „abwehrende Maßnahmen“, „mögliche Auswirkungen“.
6.2	Angaben zur 12. BImSchV (Störfallverordnung)
6.2.1	Art und Menge der i.S.d. § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV vorhandenen gefährlichen Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV. <u>Vorhandensein gefährlicher Stoffe gem. § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV:</u> Das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe oder ihr Vorhandensein im Betriebsbereich, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, auch bei Lagerung in einer Anlage innerhalb des Betriebsbereichs, anfallen, und zwar in Mengen, die die in Anhang I der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.
6.2.2	Bei Erreichen oder Überschreiten der Mengenschwellen Anhang I, Spalte 4 im Be- triebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG (Betriebsbereich der unteren Klasse): Angaben gemäß § 7 der 12. BImSchV.
6.2.3	Bei Erreichen oder Überschreiten der Mengenschwellen Anhang I, Spalte 5 im Be- triebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG (Betriebsbereich der oberen Klasse): Vorlage eines Sicherheitsberichts nach Maßgabe des § 4 b Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 9 der 12. BImSchV.
6.2.4	Bei Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs gemäß Nrn. 6.2.2 bzw. 6.2.3 sind:

	<p>Beurteilung ob es sich um eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung gem. § 3 Abs. 5b BImSchG handelt.</p> <p><u>Störfallrelevante Errichtung / Änderung:</u> Liegt gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG vor, wenn sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Eine störfallrelevante Änderung liegt zudem vor, wenn eine Änderung dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt (vgl. § 2 Nr. 1 und 2 der 12. BImSchV).</p>
6.2.5	<p>Bei störfallrelevanter Errichtung oder Änderung (vgl. Nr. 6.2.4) von Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereich sind:</p> <p>a) Angabe des angemessenen Sicherheitsabstands gem. § 3 Abs. 5c BImSchG unter Berücksichtigung störfallspezifischer Faktoren, die sich aus dem Betriebsbereich und der Art und Menge der dort vorhandenen gefährlichen Stoffe ergeben,</p> <p>b) Angabe, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein angemessener Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten i.S.d. § 3 Abs. 5d BImSchG erstmalig unterschritten wird, - ein bereits unterschrittener Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder - eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird <p><u>Schutzobjekte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, - öffentlich genutzte Gebäude, - öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete, - wichtige Verkehrswege, - besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes. <p><u>Hinweis:</u> Soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme (vgl. § 50 BImSchG) durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist, kann dies bei der Beurteilung berücksichtigt werden.</p>
7.	Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen einschließlich Darlegung, weshalb eine weitergehende Vermeidung nicht möglich oder unzumutbar ist.
7.2	Art (mit AVV-Abfallschlüssel), Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller anfallenden Abfälle inkl. Abfällen, die bei einer Betriebsstörung entstehen können.
7.3	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung von Abfällen einschließlich Aussage, inwieweit Abfälle getrennt entsorgt bzw. vermischt werden sollen (vgl. § 9 KrWG) sowie Darlegung, weshalb eine weitergehende Verwertung ggf. nicht möglich oder unzumutbar ist.
7.4	Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung von Abfällen inkl. Beseitigungswege.
8.	Energieeffizienz / Wärmenutzung / Kosten-Nutzen-Vergleich
8.1	Angaben über die in der Anlage verwendete und anfallende Energie.
8.2	Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung, insbesondere Angaben über Möglichkeiten zur Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade, zur Einschränkung von Energieverlusten sowie zur Nutzung der anfallenden Energie.
8.3	Angaben zur anfallenden Wärme und zu ihrer geplanten Nutzung (insb. Kraft-Wärme-Kopplung), ggf. Begründung bei Verzicht auf Wärmenutzung.
8.4	<p>Bei Errichtung oder erheblicher Modernisierung von (Feuerungs-)Anlagen i.S.d. <u>KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung</u> (KNV-V) zur Erzeugung von Strom und Wärme mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW:</p> <p><u>Hinweis:</u> Eine erhebliche Modernisierung ist eine wesentliche Änderung, deren Kosten mehr als 50 Prozent der Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage (d.h. bezogen auf die gesamte, nach der Modernisierung bestehende Anlage) betragen. Dies ist ggf. durch eine nachvollziehbare Kostenaufstellung nachzuweisen.</p> <p>-Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs nach Maßgabe der §§ 3 - 6 KNV-V <u>oder</u> ggf. eine Darlegung nach § 5 Abs. 4 KNV-V.</p> <p>-Ein mit der Behörde abgestimmtes Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs gemäß § 6 KNV-V <u>oder</u> Testat des Bundesamtes für Wirtschaft u. Außenkontrolle gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 KNV-V.</p> <p>-Wenn bei positivem Ergebnis des Kosten-Nutzen-Vergleichs i.S.d. § 7 KNV-V Maßnahmen aufgrund der Finanzlage nicht möglich sind: Ggf. mit der Behörde</p>

	abgestimmtes Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Angaben zur Finanzlage gemäß § 8 Abs. 2 KNV-V.
9.	Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
9.1	Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
9.1.1	Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks, insb. bekannte Altlasten, Verunreinigungen etc.
9.1.2	<p>Bei <u>Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie</u> i. S. d. § 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV, in der relevante gefährliche Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 10 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, <u>wenn und soweit</u> nach Art und Menge eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück möglich ist, also ein Eintrag nicht während der gesamten Betriebszeit auf Grund tatsächlicher Umstände ausgeschlossen werden kann:</p> <p><u>Bericht über den Ausgangszustand (AZB)</u> des Anlagengrundstücks nach § 10 Abs. 1a BImSchG, § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV, insb. Informationen über die derzeitige und frühere Nutzung sowie über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des AZB wiedergeben.</p> <p><u>Zu den Voraussetzungen für den Entfall eines AZB bei VAWS-Anlagen:</u> Vgl. Anhang 3. Die Voraussetzungen sind ggf. durch eine gutachterliche Stellungnahme nachzuweisen.</p> <p><u>Hinweise:</u> - Die Arbeitshilfe der LABO / LAWA zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser in der jeweils aktuellen Fassung (www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen) ist zu beachten. - Die Erstellung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (Sachgebiete 2 - 4) wird empfohlen. - Der AZB bzw. die gutachterliche Stellungnahme für den Entfall des AZB sollten regelmäßig mit den Antragsunterlagen, spätestens aber so rechtzeitig vor Bescheidserlass (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV) vorgelegt werden, dass noch eine Plausibilitätsprüfung durch die Behörden möglich ist.</p> <p><u>Besonderheiten bei Änderungsvorhaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls <u>bisher kein AZB</u> vorliegt und sich <u>relevante gefährliche Stoffe im Bestand</u> befinden: Beim nächsten Änderungsantrag <u>AZB für die gesamte Anlage</u> (vgl. § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV), unabhängig davon, ob die Änderung die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen betrifft. - Falls <u>erstmalig</u> relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden: <u>AZB für die Änderung</u>. - Falls <u>bereits ein AZB vorliegt</u> und die Änderung die <u>zusätzliche oder anderweitige</u> Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen betrifft und der bisherige AZB für eine ausreichende Beurteilung nicht abdeckend ist: <u>Ergänzung des AZB</u>.
9.2	Maßnahmen bei Betriebseinstellung
9.2.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor von der Anlage oder dem Anlagengrundstück ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen, erheblichen Belästigungen.
9.2.2	Vorgesehene Maßnahmen zur Entsorgung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle.
9.2.3	Vorgesehene Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks (z.B. Rekultivierung), ggf. auch vorgesehene Maßnahmen bei erheblichen Boden- oder Grundwasserverschmutzungen im Vergleich zum Bericht über den Ausgangszustand gemäß Nr. 9.1.2, um das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen.
10.	Bauordnungsrechtliche Unterlagen
10.1	Amtliche Vordrucke Bauantrag und Baubeschreibung einschließlich Angabe der Gebäudeklasse und Berechnung des geplanten bzw. insgesamt vorhandenen Maßes der baulichen Nutzung.
10.2	Aktueller Lageplan auf der Grundlage des Auszugs aus dem Katasterwerk (vgl. Nr. 2.8) im Maßstab M 1:1.000 mit Nordpfeil (vgl. auch § 7 Abs. 4 und 5 BauVorIV), insb.: - Einzeichnung der bestehenden und geplanten Anlagen auf dem Betriebsgelände, - Abstände zu anderen baulichen Anlagen und zur Grundstücksgrenze, Darstellung der Abstandsflächen, soweit erforderlich die Erklärung der Übernahme einer

	<p>Abstandsfläche nach Art. 6 Abs. 2 Satz 3 HS 1 BayBO,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugrenzen, Baulinien, - Darstellung der benachbarten Grundstücke im Umgriff von mindestens 100 m um das Betriebsgelände mit Angaben der tatsächlichen Bebauung und Nutzung, der Flurstücksnummern, der Eigentümer, - Darstellung der Lage und des Abstands von vorhandenen Leitungen zur geplanten baulichen Anlage, die insb. der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen sowie von Hochspannungsfreileitungen und Rohrfernleitungen, - Angaben zur gesicherten Erschließung hinsichtlich Versorgung mit Wasser und Energie und Entsorgung von Abwasser, - Darstellung bzw. Angaben zur verkehrsmäßigen Erschließung mit angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßenklasse und der Höhenlage, - Angaben zur Höhenlage des Baugrundstücks und der geplanten baulichen Anlage. - Zu- und Abfahrten zum Betriebsgelände, Stellfläche für Kraftfahrzeuge, Flächen für die Feuerwehr, - ggf. sonstige Angaben entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1 - 15 der Bauvorlagen-Verordnung (BauVorIV). <p><u>Hinweise:</u> Die Erstellung ist durch einen Bauvorlageberechtigten vorzunehmen.</p>
<p>10.3</p>	<p>Bauzeichnungen entsprechend § 8 BauVorIV im Maßstab 1 : 100, jeweils mit Angabe von Maßen, der verwendeten Bauprodukte und Bauarten und ggf. der zu beseitigenden Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundrisse aller Geschosse mit Angaben insb. zur vorgesehenen Nutzung der Räume, zur Lage der Kamine und Abgasleitungen, der Verbrennungseinrichtungen, zur Lagerung, zu ortsfesten Behältern, Treppen, Türen, Fenster, Aufzügen, Installations- und Lüftungsanlagen. - Schnitte mit Darstellung insb. der Gründung der geplanten baulichen Anlage und ggf. benachbarter Anlagen, Anschnitt des vorhandenen und des künftigen Geländes, Geschoßhöhen, lichte Raumhöhen, Verlauf von Treppen und Rampen, Wandhöhen, Dachhöhen und Dachneigungen. - Ansichten der baulichen Anlage, ggf. auch Ansichten der anschließenden Gebäude, unter Angabe insb. von Baustoffen und Farben, Darstellung der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche und des Straßengefälles. <p><u>Hinweis:</u> Die Erstellung ist durch einen Bauvorlageberechtigten vorzunehmen.</p>
<p>10.4</p>	<p><u>Brandschutznachweis:</u> Angaben entsprechend § 11 BauVorIV - ggf. unter Berücksichtigung der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (in der aktuellen Fassung; vgl. insb. dortige Nr. 8) - insb. je nach Vorhaben die erforderlichen Angaben über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baustoffklassen, Feuerwiderstandsklassen, - Bauteile mit besonderen Anforderungen (z.B. Brandschutzwände), - Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe, Risikoanalysen, - Nutzungseinheiten, Brand- und Rauchabschnitte, Brandschutzklassen, - Brandschutzabstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes, - erster und zweiter Rettungsweg, Details zu Rettungswegausführung, Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung, - technische Einrichtungen insb. für Branderkennung, -meldung, -bekämpfung, Alarmierung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung, - Flächen für Feuerwehr (vgl. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der aktuellen Fassung) und Hubrettungsfahrzeuge, Zu- und Durchfahrten / -gänge, - Löschwasserversorgung, Bemessung der Löschwasserversorgung, Löschwasserbereitstellung, Löschwasserrückhaltung (vgl. auch Nr. 12.4.2), - Sicherheitsstromversorgung, - betriebliche und organisatorische Maßnahmen zu Brandverhütung, Brandbekämpfung

	<p>fung, Rettung (insb. Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, ggf. Werkfeuerwehr, Brandschutzbeauftragte, Selbsthilfekräfte).</p> <p><u>Hinweis:</u> - Der Brandschutznachweis ist in Form eines gesonderten, aus sich heraus verständlichen Brandschutzkonzeptes vorzulegen (einschließlich eines Plans mit Eintragung der brandschutztechnischen Erfordernisse und der Flächen für die Feuerwehr) und grundsätzlich von einem Nachweisberechtigten für Brandschutz erstellen zu lassen.</p> <p>- Die Unterlagen des Brandschutznachweises müssen mit den übrigen Bauvorlagen übereinstimmen.</p> <p>- Der Brandschutznachweis sollte erkennen lassen, dass bei seiner Aufstellung der Stadt- bzw. Kreisbrandrat beteiligt war, ggf. in Form einer dem Brandschutznachweis beigefügten Bestätigung des Stadt- bzw. Kreisbrandrats (nicht erforderlich, wenn der Brandschutznachweis gem. Nr. 10.5 bescheinigt wird).</p>
10.5	<p>Bescheinigung des Brandschutznachweises nach Nr. 10.4 durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz.</p> <p><u>Hinweis:</u> Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist im Regelfall eine Prüfbescheinigung eines Prüfsachverständigen für Brandschutz im Hinblick auf den Brandschutznachweis notwendig. Im Vordruck Bauantrag (vgl. Nr. 10.1) ist deshalb unter Nr. 2 grundsätzlich die Alternative „Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen“ anzukreuzen. Diese dient regelmäßig der Beschleunigung des Verfahrens.</p> <p>Die Beauftragung eines anerkannten Prüfsachverständigen für Brandschutz (http://www.byak.de/start/berufsverzeichnisse/pruvsachverstandige-fur-brandschutz) durch den Antragsteller muss nicht mit der Behörde abgestimmt sein.</p> <p>Die Prüfbescheinigung kann ggf. nachgereicht werden, muss aber rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens bzw. vor Zulassung des vorzeitigen Beginns (vgl. Nr. 1.3.4) vorliegen.</p>
10.6	<p>Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile (einschließlich Angaben zum Baugrund) durch einen Nachweisberechtigten für Standsicherheit entsprechend § 10 BauVorIV.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Unterlagen müssen nicht in den Antragsunterlagen enthalten sein. Sie können vom Antragsteller direkt einem anerkannten Prüfingenieur bzw. Prüfer für Standsicherheit (http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/bautechnik) bzw. ggf. einem anerkannten Prüfsachverständigen für Standsicherheit (http://www.bayika.de/de/planersuche/fachlisten.php) vorgelegt werden. Die Beauftragung durch den Antragsteller muss allerdings <u>vorher</u> mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden. Der Kriterienkatalog nach § 15 Abs. 3 BauVorIV ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht anwendbar (Vordruck deshalb nicht erforderlich).</p>
11.	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
11.1	Allgemeiner Arbeitsschutz
11.1.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während des Betriebs
11.1.2	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz während der Bauzeit
11.2	Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)
11.2.1	<p>Bei Dampfkesselanlagen mit einer Betriebstemperatur von mehr als 110 °C und sonstigen Anlagen nach § 18 Abs. 1 BetrSichV (einschließlich der zu ihrem sicheren Betrieb erforderlichen Einrichtungen):</p> <p>Unterlagen einschließlich eines Prüfberichtes einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) gemäß § 18 Abs. 3 BetrSichV.</p> <p><u>Hinweis:</u> Falls Detailausführung noch nicht feststeht, ggf. Konzeptunterlagen und Konzeptgutachten der ZÜS. In diesem Fall ist insoweit zwingend eine Einverständniserklärung gemäß Nr. 1.3.5 erforderlich.</p>
11.2.2	Auflistung der prüfpflichtigen Anlagenteile nach BetrSichV.
12.	Gewässerschutz
12.1	Allgemeiner Gewässerschutz
12.1.1	Betroffene Schutzgebiete, z.B. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete.
12.1.2	Erläuterungen zur Entwässerung des Vorhabens mit Entwässerungsplan.
12.2	<p>Bei Einleitung von Abwasser in Abwasseranlagen gemäß §§ 58, 59 WHG (z.B. Sammelkanalisation), <u>soweit</u> in der Abwasserverordnung (AbwV) Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind:</p> <p>- Unterlagen gemäß §§ 4 ff der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV), insb. Erläuterungen z.B. zur Einhaltung der Anforderungen der AbwV, Übersichtslageplan, Lageplan insb. mit innerbetrieblichen Kanalisation und Einleitungsstelle, ggf. Bauzeichnungen einer Abwasserbehandlungsanlage, ggf. Bauwerks- und Grundstücksverzeichnis; ggf. Verweis auf andere Stellen im Antrag.</p> <p>- <u>Hinweis:</u> Etwaig erforderliche zusätzliche Erlaubnisse nach den kommunalen Entwässerungssatzungen sind nicht durch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst. Sie sind bei den Trägern der Abwasserbeseitigung ggf. gesondert zu beantragen.</p>
12.3	<p>Bei Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG (z.B. Bauwasserhaltung, Versickerung, Einleiten in Oberflächengewässer, Aufstauen von Grundwasser):</p> <p>- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung gemäß § 8 WHG, im Regelfall Antrag auf beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG mit Unterlagen gemäß §§ 4 ff WPBV (vgl. Nr. 12.2).</p>

	<p><u>Hinweis:</u> Antrag muss explizit gestellt werden, da nicht durch Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst.</p> <p>- Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie i.S.d. § 3 der 4. BImSchV: Zusätzlich Angaben nach § 3 Abs. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV), falls es sich um das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer handelt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) oder um Maßnahmen, die die Wasserbeschaffenheit dauerhaft oder erheblich verändern können (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG).</p> <p>- Sonderfall Beseitigung von gesammeltem Niederschlagswasser:</p> <p>- Bei Versickerung: Erläuterung und Darstellung, ob bzw. wie die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i.V.m. den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) für die erlaubnisfreie Versickerung erfüllt werden.</p> <p>- Bei Einleitung in oberirdische Gewässer: Erläuterung und Darstellung, ob bzw. wie die Anforderungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) für die erlaubnisfreie Einleitung erfüllt werden.</p>
12.4	Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG
12.4.1	Erläuterungen und Pläne, wie die Anforderungen der Verordnung für Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen erfüllt werden, insb. Eignungsnachweise gemäß § 10 WPBV, § 13 VAWS (ggf. Sachverständigengutachten bei erforderlicher Eignungsfeststellung oder sonstige Nachweise nach § 63 Abs. 3 WHG wie z.B. Bauartzulassungen).
12.4.2	Beschreibung und Darstellung von Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung gemäß der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern Wasser gefährdender Stoffe (LÖRÜR).
13.	Naturschutz
13.1	Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung
13.1.1	Darstellung, ob durch das Vorhaben geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) oder gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG betroffen sind und ob ggf. die dafür geltenden Vorschriften (z.B. Verbotstatbestände) eingehalten werden. Ggf. zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, falls eine Erlaubnis, Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist.
13.1.2	Bei Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. des § 14 BNatSchG im <u>Außenbereich</u> : Beschreibung und planerische Darstellung von Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs und der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen (Landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP). - Die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) ist zu beachten. - Begründung, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können. - Ggf. zusätzliche Nachweise gemäß § 16 BNatSchG bei vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen.
13.1.3	Falls kein Eingriff vorliegt: Freiflächengestaltungsplan, der auch die Maßnahmen zur Begrünung und Bepflanzung mit Bäumen enthält sowie vorhandene Bäume und ggf. zu beseitigende Bäume kennzeichnet; ein Bebauungsplan ist ggf. zu berücksichtigen.
13.2	Natura 2000 - Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete): Falls sich am Standort oder im Einwirkungsbereich (dieser geht im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über den Luftpfad im Regelfall über das Beurteilungsgebiet nach TA Luft hinaus) des Vorhabens ein Natura 2000 - Gebiet befindet und <u>soweit</u> Auswirkungen noch nicht im Rahmen eines Bebauungsplans überprüft wurden:
13.2.1	Verträglichkeitsvoruntersuchung, ob das Vorhaben ggf. unter Berücksichtigung von Summationswirkungen mit anderen Vorhaben geeignet ist, die Erhaltungsziele des Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. <u>Hinweis:</u> Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über den Luftpfad ist Grundlage hierfür grundsätzlich die Bestimmung der Deposition insb. an Stickstoff (vgl. Nr. 1 des Anhang 2). Im Rahmen der Voruntersuchung ist insoweit zumindest die Betrachtung der Zusatzbelastung, ggf. auch der Vor- und der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Critical Loads erforderlich.
13.2.2	Verträglichkeitsuntersuchung, falls auf der Grundlage der Verträglichkeitsvoruntersu-

	<p>chung nicht ohne vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden kann, dass die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG). Ggf. Angaben und Unterlagen zu den Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG, insb. zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen (falls vorhanden als Teil des LBP, vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG) und zur Alternativenprüfung.</p>
13.3	Artenschutz
13.3.1	<p>Voruntersuchung bzw. Darlegung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die Voruntersuchung sollte erkennen lassen, dass bei seiner Erstellung die untere Naturschutzbehörde beteiligt war.</p>
13.3.2	<p>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit detaillierter Untersuchung der Verbots- sowie ggf. der Ausnahme- und Befreiungstatbestände, wenn Verbotstatbestände nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Ggf. Unterlagen zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen); falls vorhanden als Teil des LBP, vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG.</p>
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung
14.1	<p>Bei Pflicht zur standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung nach § 3 c bzw. § 3 e UVPG: Voruntersuchung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs 2 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV haben kann. Auf den Prüfkatalog gemäß Anhang 4 zu dieser Checkliste wird verwiesen.</p>
14.2	<p>Falls eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht (kraft Gesetz oder nach Vorprüfung):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) gemäß § 4e der 9. BImSchV i.V.m. § 6 UVPG, - Kurzbeschreibung zur UVU nach § 4 Abs. 3 Satz 1 HS 2 der 9. BImSchV im Rahmen der Kurzbeschreibung gemäß Nr. 1.4 der Checkliste. <p><u>Hinweis:</u> Der konkrete Umfang der UVU wird regelmäßig im Rahmen eines sog. Scoping-Termins nach § 2a der 9. BImSchV festgelegt.</p>

Anhang 1 - Hinweise für die Antragstellung

Dieser Anhang 1 zur Checkliste enthält Hinweise, die bei der Antragstellung und bei der Erstellung sowie bei der Gliederung der Antragsunterlagen beachtet werden sollten.

- Erläuterungsbericht: Alle verbal frei darstellbaren Erläuterungen der Nrn. 1 - 14 sollten in einem eigenständigen Erläuterungsbericht mit Deckblatt und Inhaltsverzeichnis und anschließendem Anlagenverzeichnis unter Beachtung der groben Reihenfolge der Checkliste, durchnummeriert und mit Seitenangaben zusammengefasst werden.
- Anlagen: Alle sonstigen Unterlagen (z.B. Pläne, Gutachten, Nachweise, Vordrucke etc.) sollten gut lesbar als Anhang beigelegt werden, wobei auch hier die grobe Reihenfolge der Checkliste beachtet werden sollte (z.B. Anhang 2: Pläne zur Umgebung und zum Standort).
- Vollständigkeitsprüfung: Vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens prüft die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Hierzu sind vorab zwei Sätze der Antragsunterlagen vorzulegen.
- Anzahl: Die Genehmigungsbehörde bestimmt, in welcher Anzahl die Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren vorzulegen sind. Die Sätze sind auf dem Orderrücken entsprechend zu nummerieren (z.B. bei 2 Ordner pro Satz: Ausfertigung 1, Ordner 1 und 2).
- Form: Die Antragsunterlagen sind grundsätzlich auch in digitaler Form (PDF-Dateien auf CD / DVD) vorzulegen und den jeweiligen Antragsätzen voranzustellen. Diese digitalen Unterlagen müssen identisch mit den in Papierform vorgelegten Unterlagen sein.
- Unterschriften: Mindestens ein Satz der Antragsunterlagen (Ausfertigung 1) mit allen Antragsunterlagen muss in der Regel vom Antragsteller und vom jeweiligen Verfasser / Planfertiger unterschrieben sein, bei zusammenfassenden Erläuterungen jeweils am Ende. Gutachten sind jeweils nur vom Verfasser zu unterschreiben. Alternativ dazu genügt es, die Anträge und das Inhaltsverzeichnis (vgl. Nr. 1.8) zu unterschreiben. Das Inhaltsverzeichnis muss dann allerdings die jeweiligen Antragsunterlagen vollständig und genau bezeichnen (Datum, Plannummer, Seitenzahlen etc.).
- Konzentrationswirkung: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat nach § 13 BImSchG Konzentrationswirkung, d.h. die Genehmigung schließt grundsätzlich andere die Anlage betreffenden Zulassungen mit ein (z.B. Baugenehmigung, Erlaubnis nach BetrSichV). Diese müssen somit nicht gesondert beantragt werden. Die für die eingeschlossenen Zulassungen erforderlichen Unterlagen sind jedoch mit vorzulegen; für die wichtigsten Bereiche enthält die Checkliste bereits die erforderlichen Unterlagen.
 - Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen für Benutzungen gemäß §§ 8, 9 WHG werden nicht konzentriert und sind deshalb gesondert zu beantragen. Soweit sie mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, entscheidet die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde auch hierüber. Nr. 12.3 der Checkliste ist zu beachten.
 - Vorhaben außerhalb des Betriebsgeländes werden von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung grundsätzlich nicht mit umfasst. Sie sind deshalb bei der zuständigen Behörde gesondert zu beantragen. Dies gilt z.B. für Rohrleitungen für Wasser gefährdende Stoffe oder für Fernwärme, für die eine Zulassungspflicht nach § 20 UVPG bestehen kann.

Anhang 2 - Immissionsschutzfachliche Gutachten

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind neben den sonstigen Antragsunterlagen gemäß Checkliste im Regelfall auch immissionsschutzfachliche Gutachten vorzulegen. Der regelmäßig erforderliche Inhalt ist in diesem Anhang 2 zur Checkliste zusammengefasst.

Dabei ist die Auftragsvergabe durch den Antragsteller vorher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen, da das Gutachten grundsätzlich nur dann als behördliches Sachverständigen-gutachten gilt (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV). Als Gutachter kann von der Behörde grundsätzlich nur anerkannt werden, wer bisher noch nicht planend für den Antragsteller tätig war. Ein vom Antragsteller vorgelegtes unabgestimmtes Gutachten gilt lediglich als normale Antragsunterlage, die noch - ggf. durch ein gesondertes von der Behörde beauftragtes Gutachten - zu überprüfen ist (§ 13 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Die immissionsschutzfachlichen Gutachten sollen im Regelfall folgenden Inhalt haben:

1. Luftreinhalteung

- ◆ Beschreibung des Standorts und der Anlage.
- ◆ Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen.
- ◆ Zusammenstellung der erforderlichen Daten bezüglich der Schadstoffemissionen sowie der Austrittsbedingungen (insb. Volumenströme, Abgastemperatur an der Schornsteinmündung, Austrittsquerschnitt) und Prüfung, ob die Daten mit den Angaben im Genehmigungsantrag übereinstimmen.
- ◆ Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen, insb. der Abgasreinigungseinrichtungen, im Hinblick auf die Anforderungen des Vorsorgegrundsatzes unter Berücksichtigung des Stands der Technik.
- ◆ Festlegung bzw. Überprüfung der Anforderungen nach Nr. 5.5 TA Luft (Ableitung von Abgasen) insb. im Hinblick auf die Schornsteinhöhe unter Beachtung der Umgebungsbedingungen (z.B. Geländeform, Bewuchs, Gebäude),
- ◆ Durchführung einer Emissions- und Immissionsbetrachtung, insbesondere
 - die Berechnung der Massenströme und Vergleich mit den Bagatellmassenströmen der TA Luft unter Beachtung diffuser Emissionen,
 - bei Überschreitung der Bagatellmassenströme oder aufgrund erforderlicher Sonderfallprüfung die Durchführung einer Ausbreitungsrechnung je Standort gemäß Anhang 3 der TA Luft, dazu
 - Festlegung des Beurteilungsgebietes und der einzelnen Beurteilungsflächen,
 - Beschaffung einer meteorologischen Zeitreihe bzw. einer Ausbreitungsklassenstatistik von einer nahegelegenen bzw. repräsentativen Wetterstation,
 - Beschaffung eines digitalen Höhenmodells für das Gelände, sofern erforderlich,
 - bei FFH-Gebieten im Einwirkungsbereich des Vorhabens grundsätzlich Bestimmung der Deposition insb. an Stickstoffoxiden.
Hinweis: Die rechnerische Ermittlung der Deposition insb. an Stickstoff ist Grundlage für die FFH-Voruntersuchung gemäß Nr. 13.2.1. Das Rechengebiet ist in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde so groß zu wählen (im Regelfall über das Beurteilungsgebiet nach TA Luft hinaus), dass sicher beurteilt werden kann, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete ausgeschlossen werden können.
 - bei Durchführung einer Ausbreitungsrechnung eine graphische und tabellarische Darstellung der Kenngrößen für die Zusatzbelastung im Beurteilungsgebiet für die in der TA Luft enthaltenen Luftverunreinigenden Stoffe und ggf. für sonstige relevante Stoffe,
 - soweit bereits aufgrund der Vorbelastung Anhaltspunkte dafür bestehen, dass im Beurteilungsgebiet (Nr. 4.6.2.5 TA Luft) des geplanten Vorhabens Immissionswerte zum

- Schutz der menschlichen Gesundheit durch die Gesamtbelastung überschritten werden (insb. bei Gebiet im Beurteilungsgebiet, für das ein Luftreinhalteplan aufgestellt ist, soweit danach auch im Beurteilungsgebiet Überschreitungen vorliegen bzw. zu erwarten sind), ist eine Beurteilung gemäß Nr. 4.2.2 TA Luft vorzunehmen (vgl. Nr.4.6 der Checkliste),
- ggf. in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde eine Aussage gemäß Nr. 4.6.2.1 TA Luft zum Verzicht auf die Ermittlung der Vorbelastung, ggf. Heranziehung von vorhandenen Messergebnissen z.B. aus Messstationen,
 - ggf. bei größeren Anlagen oder bestimmten Anlagentypen (z.B. Kühltürme) eine Aussage zur Klimarelevanz (Aufwärmung, Nebelbildung etc.),
 - Beurteilung der Ergebnisse anhand der Beurteilungswerte der TA Luft bzw. sonstiger einschlägiger Beurteilungswerte mit Quellenangabe.
- ◆ Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkataloges für den Genehmigungsbescheid.

2. Lärmschutz

- ◆ Beschreibung des Standorts und der Anlage.
- ◆ Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte und der dort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile anhand der Gebietseinstufung nach BauNVO bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzung.
- ◆ Sichtung der Unterlagen zur geplanten Anlage, ggf. auch der Anforderungen aus vorhandenen Genehmigungsbescheiden sowie der für die Umgebung des Standortes vorhandenen schalltechnischen Voruntersuchungen (z.B. im Rahmen von Bebauungsplänen).
- ◆ Prognose der Schallemissionen der relevanten Schallquellen der zu beurteilenden Anlage anhand der technischen Leistungsparameter.
- ◆ Erfassung und Bewertung von Schallquellen, deren Spektren im tieffrequenten Bereich liegen und von Schallquellen, die geeignet sind, selbst oder über verbundene Bauteile Erschütterungen zu verursachen.
- ◆ Erstellung eines schalltechnischen Immissions-Prognosemodells unter Ansatz der bei Volllastbetrieb der zu beurteilenden Anlage (bei Änderungen die gesamte Anlage einschließlich bereits bestehender Anlagenteile) von den einzelnen Schallquellen zu erwartenden Schallemissionen und der sich daraus ergebenden schalltechnischen Maßgaben (z.B. Schalldämmmaße).
- ◆ Berechnung der bei Volllastbetrieb in der Tages- und Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartenden Beurteilungspegel der zu beurteilenden Anlage (einschließlich des anlagebedingten Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt).
- ◆ Vergleich der berechneten Beurteilungspegel mit den Anforderungen der TA Lärm. Hier ist auch zu prüfen, ob Zuschläge für Ton-, Informations- bzw. Impulshaltigkeit anzusetzen sind.
- ◆ Prüfung der Notwendigkeit einer quantitativen Ermittlung der Vorbelastung gemäß den Anforderungen der TA Lärm.
Falls erforderlich quantitative Ermittlung der Vorbelastung, ansonsten qualitative Betrachtung der Vorbelastung.
- ◆ Prüfung der Notwendigkeit von organisatorischen Maßnahmen gemäß Nr. 7.4 TA Lärm für den An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen bis in 500 m Abstand vom Betriebsgrundstück.
- ◆ Ggf. Betrachtung von Sonderereignissen (z.B. Kesselfreiblasen).
- ◆ Beurteilung der gesamten Ergebnisse anhand der Anforderungen der TA Lärm und Aussage zur Einhaltung des Standes der Technik der Lärminderung bei den beantragten Maßnahmen.
- ◆ Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkataloges für den Genehmigungsbescheid.

3. Anlagensicherheit

- ◆ Überprüfung der Angaben in den Antragsunterlagen zu den möglichen Betriebsstörungen und deren möglichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit.
- ◆ Überprüfung der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Schutz gegen Betriebsstörungen daraufhin, ob ein ausreichender Gefahrenschutz gegeben ist.

Hinweis: Der Brandschutznachweis wird gesondert geprüft und ist somit nicht Gegenstand des immissionsschutzfachlichen Gutachtens.

- ◆ Hinweis auf weitere vom Gutachter ggf. erkannte Gefahrenquellen.
- ◆ Prüfung der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung (vgl. Nr. 6.2.1 der Checkliste)
- ◆ Soweit die Störfall-Verordnung anwendbar ist: Gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen gemäß § 29a BImSchG
 - zu den Angaben gemäß § 7 der 12. BImSchV (vgl. Nr. 6.2.2 der Checkliste),
 - zur störfallrelevanten Errichtung / Änderung (vgl. Nr. 6.2.4 der Checkliste) und zum angemessenen Sicherheitsabstand, ggf. mit Vorschlag zusätzlicher Maßnahmen (vgl. Nr. 6.2.5 der Checkliste),
 - bei Betriebsbereichen der oberen Klasse zusätzlich zum Sicherheitsbericht gemäß § 4 Abs. 2 der 9. BImSchV (vgl. Nr. 6.2.3 der Checkliste).
- ◆ Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

4. Abfallwirtschaft

- ◆ Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung sowie Aussage, ob eine weitergehende Vermeidung möglich und zumutbar ist.
- ◆ Überprüfung der Angaben zu Art und Menge der im Normalbetrieb und bei Betriebsstörungen anfallenden Abfälle mit Zuordnung zu den Abfallschlüsseln gemäß AVV.
- ◆ Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallverwertung einschließlich Aussage zur Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung und zum Vermischungsverbot gemäß § 9 KrWG sowie Aussage, ob eine weitergehende Verwertung möglich und zumutbar ist.
- ◆ Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallbeseitigung inkl. Beseitigungswege.
- ◆ Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

5. Energieeinsatz

- ◆ Überprüfung, ob die Energie effizient und sparsam eingesetzt wird.
- ◆ Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

6. Elektromagnetische Felder

- ◆ Überprüfung, ob die Anforderungen der 26. BImSchV und auch die Minimierungsanforderungen des § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.
- ◆ Erstellung eines Anforderungs- und Maßnahmenkatalogs für den Genehmigungsbescheid.

Anhang 3 - Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) bei VAWS-Anlagen

Soweit VAWS-Anlagen betroffen sind, kann bei der Prüfung im Einzelfall im Regelfall bei Bestehen der folgenden Sicherungsvorrichtungen vom Ausschluss eines Eintrags im Sinne des § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG ausgegangen werden, wenn der Antragsteller dies nachweist (insb. durch gutachterliche Stellungnahme); ein AZB ist dann insoweit grundsätzlich nicht erforderlich:

1. Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe

- a. oberirdisch einwandig auf stoffundurchlässigen Flächen (F1- oder F2-Maßnahme gemäß Nr. 1.1 Anhang 2 VAWS) und Rückhaltevermögen (R1- oder R2-Maßnahme gemäß Nr. 1.2 Anhang 2 VAWS);
- b. oberirdisch doppelwandig mit zugelassenem Leckanzeiger (R3-Maßnahme gemäß Nr. 1.2 Anhang 2 VAWS), deren Zuleitungen entweder ebenfalls doppelwandig ausgeführt oder in/über stoffundurchlässigen Flächen (F1- oder F2-Maßnahme gemäß Nr. 1.1 Anhang 2 VAWS) verlegt sind;
- c. unterirdisch doppelwandig mit zugelassenem Leckanzeiger, deren Zuleitungen Nr. 1.2 Anhang 1 VAWS i.V.m. Nr. 1.1 Anhang 1 VAWS entsprechen.

2. Oberirdische Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen sowie zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe

auf stoffundurchlässigen Flächen (F1- oder F2-Maßnahme gemäß Nr. 1.1 Anhang 2 VAWS) und Rückhaltevermögen (R1- oder R2-Maßnahme gemäß Nr. 1.2 Anhang 2 VAWS).

3. Oberirdische Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen

- a. ausreichend überdacht, gegen Einflüsse von außen (z. B. Wind, Niederschlag, Hochwasser, Einwirkungen aus anderen Anlagen) geschützt, auf befestigten Flächen bzw. auf stoffundurchlässigen Flächen (F1- oder F2-Maßnahme gemäß Nr. 1.1 Anhang 2 VAWS), Rückhaltevermögen (R1- oder R2-Maßnahme gemäß Nr. 1.2 Anhang 2 VAWS) und Leckageerkennung, soweit Flüssigkeit (z. B. Anhaftungen, Presswasser) austreten kann;
- b. im Freien auf stoffundurchlässigen Flächen (F1- oder F2-Maßnahme gemäß Nr. 1.1 Anhang 2 VAWS), Rückhaltevermögen (R1- oder R2-Maßnahme gemäß Nr. 1.2 Anhang 2 VAWS) und Leckageerkennung, gegen Ausbreitung der Stoffe über die stoffundurchlässigen Flächen hinaus geschützt.

4. Oberirdische Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen

- a. ohne Anforderungen an die Befestigung der Flächen und an das Rückhaltevermögen, wenn aufgrund der Stoffeigenschaften und der Maßnahmen beim Freiwerden nicht mit einem Eindringen in Boden oder Gewässer zu rechnen ist, sondern sich die Stoffe im freien Luftstrom verflüchtigen;
- b. auf stoffundurchlässigen Flächen (F1- oder F2-Maßnahme analog Nr. 1.1 Anhang 2 VAWS) und Rückhaltevermögen (R1- oder R2-Maßnahme analog Nr. 1.2 Anhang 2 VAWS), wenn aufgrund der Stoffeigenschaften und der Maßnahmen beim Freiwerden (z.B. Niederschlag von Leckagen mit Flüssigkeiten, Kondensation, Absinken, hohe Löslichkeit in Wasser) mit einem Eindringen in Boden oder Gewässer zu rechnen ist.

5. Anlagen, die mit geringerwertigen Sicherungsmaßnahmen die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllen würden, aber mit o.g. höherwertigen Sicherungsmaßnahmen ausgerüstet werden.

Anhang 4 - Prüfkatalog zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall **(Voruntersuchung gemäß Nr. 14.1 der Checkliste)**

Ist nach § 3 c UVPG bzw. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Vorhaben eine UVP-Vorprüfung erforderlich, ist von der Genehmigungsbehörde überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Vom Vorhabenträger ist hierzu eine Voruntersuchung mit einer Einschätzung zur UVP-Pflicht vorzulegen. Hierzu sollte - abgesehen von einfacheren Fällen mit offensichtlichem Ergebnis - im Regelfall von einem geeigneten Gutachter eine eigenständige Unterlage erstellt werden. Der Gutachtensauftrag sollte mit der Behörde vorab gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV abgestimmt werden (vgl. Vorspann zu Anhang 2).

Dabei sollten die im Übrigen erforderlichen Unterlagen, z.B. Immissionsgutachten, FFH-Voruntersuchung, Artenschutzgutachten, landschaftspflegerischer Begleitplan etc. für die Beurteilung herangezogen werden. Ist das Ergebnis einer an sich erforderlichen UVP-Vorprüfung bereits vorher offensichtlich und das Vorhaben danach UVP-pflichtig, kann auf die Vorlage einer Voruntersuchung verzichtet werden. Dies ist beispielsweise grundsätzlich dann der Fall, wenn eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich ist.

Prüfkatalog / Dokumentation:

Das Ergebnis der Voruntersuchung und insb. die Gründe, warum nach Einschätzung des Erstellers / Gutachters ggf. keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, sind zu dokumentieren. Der Voruntersuchung und der Dokumentation ist der nachfolgende Prüfkatalog zugrunde zu legen. Der Dokumentation muss zu entnehmen sein, dass alle relevanten Prüfpunkte des Prüfkatalogs geprüft wurden.

- Das kann in komplexeren Fällen z.B. durch gutachterliche Erläuterungen zu relevanten, nicht offensichtlich unzutreffenden Prüfpunkten mit entsprechender tabellarischer Zusammenfassung gemäß Prüfkatalog erfolgen; bei nicht relevanten bzw. offensichtlich unzutreffenden Prüfpunkten reicht dabei im Regelfall ein tabellarischer Eintrag aus.
- In einfacheren Fällen mit offensichtlichem Ergebnis (z.B. bei einfacher standortbezogener Vorprüfung) kann z.B. eine tabellarische Übersicht, ggf. mit Verweisen, ausreichen.

Allgemeine Vorprüfung:

Der nachfolgende **Prüfkatalog** gilt in **vollem Umfang** für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVPG bzw. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG.

Standortbezogene Vorprüfung:

Soweit eine standortbezogene Vorprüfung nach § 3 c Satz 2 UVPG vorgeschrieben ist, ist zunächst zu prüfen, ob die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG (**Nr. 2.3 des nachfolgenden Prüfkatalogs**) durch das Vorhaben unter Berücksichtigung von Kumulierungswirkungen gemäß Nr. 0 des Prüfkatalogs betroffen sein können. Nur falls eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Prüfung sonstiger Prüfkriterien der Nrn. 1 und 3 des Prüfkatalogs erforderlich, allerdings grundsätzlich nur bezogen auf relevante Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Schutzziele des Gebiets gemäß Nr. 2.3.

Prüfkatalog:

0.	Einbeziehung bestehender / genehmigter Vorhaben (Kumulierungswirkungen) Wenn ja, werden die Wirkungen im Folgenden einbezogen. <u>Hinweis:</u> Bei der Bearbeitung dieses Punktes ist das jeweilige Fachrecht mit seinen Vorgaben (insbesondere Irrelevanzschwellen) zu beachten.			
0.1	Andere Vorhaben: Werden bei dieser Voruntersuchung Vorbelastungen einbezogen durch andere bestehende und / oder genehmigte Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich? <u>Hinweis:</u> Hierbei sind nicht nur Vorhaben derselben Art, sondern ggf. auch sonstige Vorhaben zu berücksichtigen (vgl. Nr. 2 Satz 1 der Anlage 2 zum UVPG).	Nein, weil <input type="checkbox"/>	Ja, und zwar <input type="checkbox"/>	
0.2	Bei Änderungsvorhaben zusätzlich: <u>Hinweis:</u> Gemäß Nr. 2 Satz 1 der Anlage 2 zum UVPG sind auch Umweltauswirkungen des Bestandsvorhabens nach Maßgabe des Fachrechts grundsätzlich als Vorbelastungen (Nr. 0.2.1) zu berücksichtigen, <u>soweit</u> die Auswirkungen nicht nach folgender Nr. 0.2.2 als Zusatzbelastung zu berücksichtigen sind.			
0.2.1	Werden bei dieser Voruntersuchung Vorbelastungen einbezogen durch das zu ändernde bestehende und / oder genehmigte Vorhaben?	Nein, weil <input type="checkbox"/>	Ja, und zwar <input type="checkbox"/>	
0.2.2	Sind bei dieser Voruntersuchung frühere Änderungen oder Erweiterungen des Vorhabens, für die noch keine UVP durchgeführt wurde, als Zusatzbelastung einzubeziehen (vgl. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG)? <u>Hinweis:</u> Gilt ggf. bei bereits UVP-pflichtigen Bestandsvorhaben.	Nein, weil <input type="checkbox"/>	Ja, und zwar <input type="checkbox"/>	
1.	Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) Nr. der Anlage 1 zum UVPG: _____ <input type="checkbox"/> Errichtung, Betrieb <input type="checkbox"/> Wesentliche Änderung			
1.1	Art der Anlage, Art der Einsatzstoffe	Art / Umfang		
1.2	Leistungsgröße			
1.3	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha			
1.4	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha			
1.5	Umfang der baulichen Anlagen / Tätigkeiten			
1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit			
1.7	Vorhaben ist Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG?			
1.8	Sonstige Merkmale			
Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten?		nein	ja	Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
1.9	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

1.10	Erhöhung der Lärmimmissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.11	Erhöhung des Verkehrsaufkommens	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.12	Visuelle Veränderung, zusätzliche Zerschneidungswirkung, Veränderung des Landschaftsbildes etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Veränderung des Grundwassers oder von Oberflächenwasser (z.B. Aufstellung von baulichen Anlagen im Grundwasser, Verlegung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.14	Änderungen an Gewässern (z.B. bauliche Anlagen an Gewässern insb. im 60 m - Bereich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.15	Einleitung von Abwasser in Gewässer (Direkt- oder Indirekt-Einleitung), Versickerung, Notwendigkeit von Bauwasserhaltungen infolge hohen Grundwasserstands	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.16	Klimatische Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.17	Rodung von Wäldern, Gehölzen, Bäumen etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.18	Anfall von Abfall	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.19	Abwicklung des Baubetriebes einschließlich Lärm-, Schadstoffemissionen etc. während des Baus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.20	Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen (auch klimabedingt) während des Baus und des Betriebs, insb. im Hinblick auf verwendete Stoffe und Technologien oder die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S.d. § 2 Nr. 7 der Störfall-VO	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.21	Erschütterungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.22	Elektromagnetische Wirkungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.23	Sonstige Merkmale (Anlage, Errichtung oder Betrieb), die nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.24	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen z.B. Luftreinhaltung, Lärmschutz, Schadensbegrenzungsmaßnahmen:				
Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:				

2	Standort des Vorhabens			
2.1	Gibt es in dem Gebiet, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insb. folgende bestehende bzw. genehmigte Nutzungen (<u>Nutzungskriterien</u>)?	nein	ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Öffentlich genutzte Gebäude (z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, Kindergärten etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete (z.B. Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung, Fremdenverkehr etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Wichtige Verkehrswege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Wenn das Vorhaben Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches ist (vgl. Nr. 1.7): Unterschreiten Schutzobjekte (nach Nrn. 2.1.2 - 2.1.5 sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle / empfindliche Gebiete) den angemessenen Sicherheitsabstand gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG zum Vorhaben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Liegt das Vorhaben im Einwirkungsbereich eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5a BImSchG oder hat das Vorhaben mit einem Betriebsbereich einen gemeinsamen Einwirkungsbereich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.9	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.10	Flächen für die Entsorgung, z.B. Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.11	Flächen für die Versorgung			
2.1.12	Sonstige Nutzungen / Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2	Ist das Gebiet, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insb. in folgender Hinsicht von Relevanz im Hinblick auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (insb. Wasser, Boden, Flächen, Natur und Landschaft, biologische Vielfalt) des Gebietes und seines Untergrundes (<u>Qualitätskriterien</u>)?	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere, insb. soweit bekannt oder zu erwarten vorhabenrelevante Vorkommen von <ul style="list-style-type: none"> - Arten nach Anhang IV-FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten, - Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, - sonstigen geschützten Arten (insb. nach deutschem Recht), insb. seltene Arten (vgl. rote Liste) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Schutzwürdige Böden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-) Landschaften oder Landschaftsteile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - als Naturschutzprojekte des Bundes (z.B. Bundesprogramm Biologische Vielfalt, Naturschutzgroßprojekte) oder des Landes (z.B. Bayern-NetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiet) geförderte Gebiete, - Unzerschnittene verkehrsarme Räume, - Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention), - Biotopverbundfläche i.S.d. § 21 BNatSchG i.V.m. Art. 19 BayNatSchG. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
2.2.8	Sonstige, und zwar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3	Gibt es in dem Gebiet, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insb. folgende Schutzgebietskategorien (<u>Schutzkriterien</u>)?	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
2.3.1	Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete; § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG i.V.m. Bayerische Natura 2000-Verordnung): Das Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten sowie mögliche Beeinträchtigungen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können, z.B. Stickstoffdeposition über den Luftpfad (insoweit ist eine Beschränkung auf das TA Luft-Gebiet nicht zulässig), Einträge über den Wasserpfad etc., sind zu berücksichtigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.2	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.3.4	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.9	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.10	Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.11	Gebiete, in denen die in den EU-Vorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (insb. Luftreinhalteplangebiete gemäß § 47 BImSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.12	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.13	Baudenkmäler (Art. 1 Abs. 2 DSchG), Ensembles (Art. 1 Abs. 3 DSchG), Bodendenkmäler (Art. 1 Abs. 4 DSchG), Denkmalverdachtsflächen, archäologisch bedeutsame Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.14	Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), Bannwald (Art. 11 BayWaldG), Naturwaldreservat (Art. 12 a BayWaldG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.15	Erholungswald (Art. 12 BayWaldG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens, insb. der ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes sowie der Belastbarkeit der Schutzgüter in dem Gebiet, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, unter Berücksichtigung der unter Nr. 0. genannten Vorbelastung:

Zusammenfassende Erläuterung und Beurteilung, ob durch das Vorhaben relevante Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen betroffen sein könnten:

3	Merkmale der möglichen Auswirkungen			Begründung, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
	<p>Besteht die Möglichkeit, dass <u>erhebliche</u> nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter auftreten?</p> <p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die nachfolgend genannten Schutzgüter sind anhand der unter Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien unter Berücksichtigung von Kumulierungswirkungen gemäß Nr. 0 zu beurteilen; insb. ist Folgendem Rechnung zu tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (z.B. geografisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen), - Schwere und Komplexität der Auswirkungen, - Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, - Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen, - Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu verringern, - etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen. 	Nein	Ja	
3.1	Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<p><u>Spezialfälle:</u></p> <p>Ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (z.B. als Ergebnis einer Natura 2000-Vorprüfung)?</p> <p>Ist im Rahmen der saP eine artenschutzrechtliche <u>Ausnahmeprüfung</u> nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>➤ UVP erforderlich!</p> <p>➤ Bei allgemeiner Vorprüfung im Regelfall UVP erforderlich!</p>
3.3	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.4	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.5	Luft / Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.6	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.8	Wechselwirkungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Zusammenfassende Begründung, ob bzw. ggf. warum keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

4. Ergebnis	Nein (nicht UVP-pflichtig)	Ja (UVP-Pflicht)
Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>